

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 3 (1935-1936)
Heft: 3

Artikel: Einige Gedanken über die irrationalen Hintergründe der Strafe
Autor: Schlegel, Eugen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-759231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einige Gedanken über die irrationalen Hintergründe der Strafe

von Eugen Schlegel

Die Strafe ist ihrem Wesen nach Zufügung eines Übels». (Hafer, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, S. 237.) Über die Richtigkeit dieses Satzes besteht keine Meinungsverschiedenheit.

Gibt es nicht zu denken, daß der Staat, daß die menschliche Gesellschaft manchen ihrer Angehörigen von rechtswegen ein Übel, eine Pein zufügt?

Dies wird gerechtfertigt durch die Strafzwecke, die vom Wesen der Strafe wohl zu unterscheiden sind. Solche Strafzwecke sind bekanntlich die Besserung des Verbrechers, die Sicherung der menschlichen Gesellschaft vor ihm, die Abschreckung anderer Menschen vor der Betätigung ihrer kriminellen Neigungen.

Genügen diese Zwecke zur Erklärung der Strafe?

Eine moderne Strafrechtschule behauptet es. Sie will die «Strafe» im Sinne einer Vergeltung, einer Sühne, abschaffen und sie durch erzieherische und sichernde Maßnahmen ersetzen, die ganz und gar nur jenen Zwecken dienen sollen. Auch außerhalb dieser Strafrechtschule hat die Rationalisierung der Strafe ihre Anhänger. Sie gehen davon aus, daß der menschliche Wille determiniert sei, daß die Verbrecher nicht dafür verantwortlich seien, daß sie Verbrecher geworden sind.

Diese Überlegung mag verstandesmäßig akzeptiert werden. Entspricht sie aber auch unserem Gefühl, unserer Natur?

Ergreift uns nicht Empörung, wenn wir im Strafgesetzbuch die Verbrechen definiert sehen, etwa die sexuelle Vergewaltigung einer Frau, den Lustmord, unzüchtige Handlungen an Kindern, Mord? Wägen wir nicht ab, ob die für diese Verbrechen vorgesehenen Strafen angemessen sind oder nicht? Und wenn wir von der tatsächlichen Begehung solcher Verbrechen hören, sind wir nicht erst recht empört? Diese Empörung ist für die Deterministen unlogisch. Wenn der Verbrecher nichts dafür kann, daß er ein Verbrechen begeht, und wenn es daher ein Unsinn ist, ihn dafür zu bestrafen, so ist es auch ein Unsinn, sich darüber zu empören und abzuwägen, ob die Strafe adäquat sei oder nicht!

Es muß also doch etwas in uns sein, was die Strafe, die ihrem Wesen nach die Zufügung eines Übels ist, verlangt.

Ist dieses Etwas vielleicht auch nicht unser Verstand, so ist es doch unser Gefühl, unsere Natur. Und alle rationalen Zwecke und Erwägungen genügen nicht, jenes Verlangen restlos zu erklären.

Eine Erklärung, der man hie und da begegnet, ist diejenige, die Strafe sei nichts anderes als Rache; sie sei die naturgemäße Reaktion auf ein uns zugefügtes Übel. Ich halte dies nicht für richtig. Die Psychologie der Rache ist ein Kapitel für sich, und jedenfalls kein leichtes. Ich möchte darüber nur folgendes sagen: Von der Rache ist zunächst zu unterscheiden die Abwehr. Jeder Mensch hat sozusagen eine persönliche Sphäre. Wird er in dieser Sphäre angegriffen oder bedroht, so wehrt er den Angriff oder die Bedrohung ab. Dies ist, soweit es sich um die körperliche Sphäre handelt, geradezu eine physiologische Reaktion. Und auch darüber hinaus ist es eine Reaktion, die aus dem natürlichen Selbsterhaltungstrieb entspringt, der auch den Tieren eigen ist. Das ist nicht Rache im eigentlichen Sinne. Diese ist vielmehr ein Ausdruck des Ressentiments. Der sich Rächende hat irgendwie seinen Persönlichkeitsanspruch nicht erfüllt, er projiziert dieses Manko in den andern und sucht durch die Rache einen Ausgleich.

Auf die Strafe paßt dies nicht. Es ist nicht einzusehen, wieso diejenigen, welche zum voraus, im Strafgesetz, die Strafen für die Verbrechen festlegen, dies aus einem Ressentiment tun sollten, sie, die Organe des übermächtigen Staates gegenüber den einzelnen Verbrechern. Nur in einer Beziehung spielt die Rache in die Einrichtung der staatlichen Strafe hinein: bei den sogenannten Antragsverbrechen, die nur auf den Antrag des «Verletzten» vom Staate verfolgt werden. Hier beruht der Antrag vielfach auf dem Rachebedürfnis.

Wenn wir in das Wesen der Strafe tiefer eindringen wollen, so müssen wir uns fragen: Wer wird bestraft oder was wird bestraft? Antwort: Wer etwas Böses tut, wird bestraft. Im Gebiete der staatlichen Strafe heißt das Böse: Verbrechen.

Das Wesen des Bösen und des Verbrechens können wir nur verstehen unter der Voraussetzung einer Gemeinschaft. Daß speziell das Verbrechen eine Gemeinschaft voraussetzt, ist einleuchtend. Verbrechen ist ein Rechtsbegriff, und das Recht ist nach wissenschaftlicher Definition die Zwangsordnung der Volksgemein-

schaft. In der Tat ist das Verbrechen ein Angriff auf die Grundlagen der Volksgemeinschaft, und zwar ein Angriff, verübt durch einen Angehörigen dieser Gemeinschaft. Ein außerhalb der Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung Stehender kann nicht ein Verbrecher sein; er kann nur ein Feind sein, einer, der die Gemeinschaft von außen angreift, während der Verbrecher dies gleichsam von innen tut. Ein Verbrechen ist ein Verrat an der Gemeinschaft, eine gemeinschaftswidrige Handlung, gewissermaßen eine soziale Perversität.

Die erste Gemeinschaft, in der der Mensch das Wesen des Bösen erlebt, ist diejenige zwischen Mutter und Kind. Daß tatsächlich zwischen beiden eine Gemeinschaft, eine sehr spezifische Gemeinschaft besteht, brauche ich wohl kaum näher auszuführen. Sie ist geradezu der Prototyp einer Gemeinschaft. Das Kind ist gleichsam in der Mutter enthalten. Sie ist ihm schlechtweg maßgebend, ist ihm Autorität und Gesetz. Wie das Kind vor der Geburt physisch im Schoße der Mutter geborgen war, so ist es nachher seelisch in ihrem Schoße geborgen. Dies ist nicht nur die Einstellung des Kindes, sondern auch diejenige der Mutter. Es besteht geradezu eine Identität zwischen Mutter und Kind, eine Gemeinschaft im extremsten Sinne, eine vollkommene Übereinstimmung, eine paradiesische Harmonie. – Wir können aber nicht im Paradiese bleiben, sondern müssen uns daraus herausentwickeln. Wir kennen das Vehikel dieser Entwicklung: *es ist das Böse.*

Eines Tages beginnt das Kind, etwas zu tun, was die Mutter nicht billigt; es ist ungehorsam; es ist, im technischen Sinne, *böse*. Das heißt eben: gemeinschaftswidrig; denn der Sinn dieser Gemeinschaft ist die völlige Übereinstimmung, und da die Mutter für das Kind maßgebend ist und nicht das Kind für die Mutter, — da, mit andern Worten, die Mutter die Autorität ist in dieser Gemeinschaft, — so ist, wenn die Gemeinschaft verletzt wird, das Kind böse und nicht die Mutter.

Wie reagiert die Mutter auf das Bösesein des Kindes? Sie bestraft es. Was ist die Strafe? Sie ist die Zufügung eines Übels. Dies ist klar, wenn die Strafe in der körperlichen Züchtigung besteht. Aber es gibt noch andere Strafen: die Mutter sperrt das Kind ein, oder sie schimpft mit ihm, oder sie spricht nicht mehr mit ihm, oder sie macht ein böses Gesicht. Was ist der Sinn dieser Strafen? Es ist die zeitweilige *Ausstossung aus der Gemeinschaft*, und

sie ist ein Übel, eine Pein, ein Leiden, weil eben das Kind in der Gemeinschaft ruht, wie im Mutterschoße und aus ihr seine Lebensmöglichkeit bezieht. Die Ausstoßung aus der Gemeinschaft ist somit eine Störung des Lebens, eine Beeinträchtigung des Lebensgefühls für das Kind. Dies aber ist gerade das Wesen jedes Übels, jeder Pein, jedes Leidens.

Bald kommt die Zeit, wo das Kind nicht deshalb aus der Gemeinschaft mit der Mutter ausgestoßen wird, weil die Mutter es ausstößt, indem sie es bestraft. Sondern das Kind stößt sich selbst aus, indem es gegen die Gemeinschaft handelt, nämlich in einer Weise, die von der Mutter mißbilligt wird. Dann erlebt das Kind psychologisch das Ausgestoßenwerden, und zwar selbst dann, wenn die Mutter nicht erfährt, was das Kind getan hat. Und weiterhin ist es nicht einmal nötig, daß das Kind gemeinschaftswidrig handelt; es genügt, daß es gemeinschaftswidrig denkt oder fühlt oder empfindet oder daß es gemeinschaftswidrige Intuitionen hat. Alles das bewirkt das Ausgestoßenwerden aus der mütterlichen Gemeinschaft.

Wir kennen dieses Erlebnis: es ist das schlechte Gewissen mit seinem eigentümlichen Weh. Es sucht uns in die Gemeinschaft zurückzuführen und uns fortan in ihr zurückzuhalten. Es hat eine konservative Tendenz.

Damit stehen wir vor der eigentlichen Schicksalsfrage unseres Lebens. Geben wir dem Zuge nach rückwärts nach, so bleiben wir, psychologisch verstanden, in der Gemeinschaft mit der Mutter stecken, und dies bedeutet nichts anderes als einen Verzicht auf das Leben, so sehr es scheinbar gerade das Leben ist, das wir in jener Gemeinschaft hatten und wieder darin suchen durch die Aufhebung der unser Lebensgefühl beeinträchtigenden Trennung.

Halten wir dagegen die Pein aus, so erleben wir «die große Lösung» und gewinnen das Leben.

Keinem gelingt dies restlos. Es ist so, als ob mehr oder weniger große Fetzen der alten Bindung an uns hängen blieben, wie Fetzen eines Kleides, das wir ausgezogen haben.

Jene Schicksalsfrage ist eine religiöse Frage.

Für das Kind ist die Mutter gleich Gott, und die Trennung von der Mutter ist die Trennung von Gott. Die Trennung von Gott aber ist Sünde. Sünde kommt von «sondern». Sünde ist Absonderung, Trennung von Gott. — Das Leben verlangt die Sünde, und der

Mensch, der sich gegen die Sünde sträubt, verzichtet auf das Leben.

Gott aber will das Leben. Somit will er auch die Sünde. Er will also die Aussonderung des Menschen aus der Gemeinschaft mit Gott selbst. Dies ist derjenige Aspekt Gottes, den wir als Teufel bezeichnen. Teufel soll nach einer Auffassung ethymologisch verwandt sein mit *deus*, was aus der englischen Form *devil* ersichtlich wäre. (Ricarda Huch, Luthers Glaube, S. 44/45.)

Der Teufel ist zwar der Widersacher Gottes, ist aber trotzdem im göttlichen Plane eingeschlossen.

Daß der Teufel nicht in endgültigem und absolutem Gegensatz zu Gott steht, zeigt auch sein Name Luzifer, der Lichtbringer.

Die Aussonderung des Menschen aus der Gemeinschaft mit Gott, durch die Sünde als das Werk des Teufels, ist, wenn es das Schicksal wohl mit uns meint, keine endgültige. Sie soll uns reifer, bewußter, differenzierter machen, gerade so wie wir durch die große Loslösung von der Mutter reifer werden. Und dann treten wir auf einer höheren Stufe in eine neue Gemeinschaft mit Gott ein.

Wie finden wir nun den Zusammenhang zwischen diesem religiösen Grunderlebnis einerseits und dem sozialen Problem des Verbrechens und der staatlichen Strafe anderseits?

Wenn ich recht sehe, ist die Strafe eine Art «Verwirklichung» im sozialen Gebiet, jenes religiösen Grunderlebnisses. Ich vermute, daß wir hier den Spezialfall eines allgemeinen Gesetzes vor uns haben. Unser ganzes soziales Leben ist eine solche Verwirklichung innerer Erlebnisse. Dieses zu beweisen oder auch nur überzeugend glaubhaft zu machen, ist allerdings schwierig. Die Schwierigkeit besteht hauptsächlich darin, den Faktor: inneres Erlebnis zu erkennen, indem wir ihn aus der Verbindung mit den Elementen der äußeren Wirklichkeit, die gleichsam zufällige, praktische, empirische Elemente sind, abstrahieren.

Ich will versuchen, dies noch an einem andern Beispiel zu zeigen, das mir nahe liegt. Das soziale Phänomen des «Rechts» hat seine Parallele in einem inneren Erlebnis. Wir erleben in unserem seelischen Haushalt das *Rechte*, das *Richtige* als das Gleichgewicht der sehr komplexen seelischen Funktionen, als einen Zustand der Harmonie, des Ausgeglichenseins, im Gegensatz zu Störungen, Spannungen, die wir als das Unrichtige, Nicht-sein-sollende und insofern Unrechte empfinden. Diesem inneren Erlebnis, meine ich, entspricht im sozialen Gebiet «das Recht». Es ist nicht ganz

einfach, das soziale Phänomen: «Recht» zu definieren. In der juristischen Literatur ist dies schon unendlich oft versucht worden, aber, wie mir scheint, noch nie ganz befriedigend. Vielleicht ist der Versuch aussichtslos, weil die Vermählung des psychologischen Elements mit den Elementen der äußeren Wirklichkeit zu mannigfach ist.

Ist meine These richtig, so beruht alles soziale Geschehen auf unserem absolut zwingenden, in unserer menschlichen Natur wurzelnden und ganz automatisch sich betätigenden Bedürfnis, unsere seelischen Erlebnisse in der sozialen Wirklichkeit darzustellen oder abzuwandeln oder, wie man es vielleicht am besten bezeichnet, sie zu «verwirklichen». Insofern erscheint die soziale Wirklichkeit als ein Symbol unserer seelischen Welt nach dem Goetheschen Worte: «Alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis».

Kehren wir nun zur Strafe zurück.

Wenn es richtig ist, dass die Strafe die Aussonderung, die Ausstoßung aus der sozialen Gemeinschaft bedeutet, so ist zu erwarten, daß dies im primitiven Strafrecht zum Ausdruck kommt, klarer und besser erkenntlich, als im modernen Strafrecht.

Dies möchte ich am altgermanischen Strafrecht demonstrieren.

Es ist klar, daß wir nicht bis zu den Anfängen des Strafrechtes zurückgelangen können; diese liegen weit zurück im vorhistorischen Dunkel. Das, was wir als «primitives» Strafrecht feststellen können, ist bereits das späte Resultat einer langen Entwicklung. Dies müssen wir uns vor Augen halten und uns genügen lassen, Spuren der ursprünglichen Auffassung zu entdecken, allerdings wesentlich deutlichere Spuren, als sie auch noch im modernen Strafrecht vorhanden sind.

Dabei werden wir außer dem religiösen Erlebnis der Ausstoßung aus der Gemeinschaft noch ein anderes religiöses Erlebnis in der Strafe «verwirklicht» finden, nämlich dasjenige des *Opfers*. Was ist das Opfer? Es spielt bekanntlich eine große Rolle in den religiösen Kulten. Es ist die freiwillige Hingabe eines Gutes, um die Götter günstig zu stimmen, sei es, damit sie bei einem Unternehmen ihren Beistand leihen oder wenigstens dem Unternehmen nicht zuwider sind, sei es, daß sie wegen eines Frevels versöhnt werden, daß die drohenden Wirkungen ihres Zornes abgewendet werden sollen. Ein weiterer Zweck des Opfers ist es, dem Neid der Götter zu begegnen. Beispiele brauche ich nicht zu nennen; das Alte Testament und die heidnischen Mythologien sind voll davon.

Was bedeutet das Opfer psychologisch? Die Götter sind die dunkeln Mächte des Unbewußten, die uns bedrohen, wenn unsere Einstellung zu unsfern Unternehmungen nicht richtig ist. Wir machen die Erfahrung, dass, wenn diese uns mißglücken, es oft kein reiner Zufall und auch nicht die Feindschaft der Menschen ist, sondern daß der Grund in uns selbst liegt. Es ist bekannt, daß etwas mißlingt, wenn man es zu schlau anstellt; ebenso, wenn man seiner Sache zu sicher ist; ferner, wenn man etwas mit unlautern Absichten verfolgt, besonders, wenn man sie sich nicht eingesteht. Auch der Zustand der Hybris, der Überhebung, ist keine günstige Einstellung für ein Unternehmen. Alle diese Verhaltungsweisen rufen die Mißgunst der Götter, ihren Zorn, ihren Neid hervor.

Dagegen ist die wahre Demut eine günstige Einstellung für ein Unternehmen. Den Erfolg nicht erzwingen wollen, den Mißerfolg zum voraus in Kauf nehmen ist eine gute Vorbedingung für den Erfolg.

Durch das Opfer suchen wir uns diese Einstellung zu erwerben und zu erhalten. Wir verbrennen allerdings keine Früchte und keine Lämmer mehr und werfen auch keinen Ring ins Meer. Oder geschieht es am Ende doch noch? Ganz sicher, auf Schritt und Tritt, nur werden wir uns dessen nicht bewußt. Es geschieht zweifellos häufig auch noch aus Aberglauben, im geheimen.

Es geschieht aber auch in der Weise, daß materielle Opfer zu vernünftigen Zwecken gebracht werden, aber mit dem bewußten Ziel, sei es «die Götter», sei es, was nicht dasselbe ist, Gott zu versöhnen, günstig zu stimmen. Viele Akte der Wohltätigkeit haben dieses Ziel, ganz zu schweigen von den Geschenken und letztwilligen Vergabungen an die Kirche.

Erfüllen diese Opfer ihren Zweck?

Wer noch naiv an die magische Wirkung des Opfers glaubt, wird diese Wirkung erfahren, vorausgesetzt, daß er es tatsächlich in frommer Gesinnung dargebracht hat. Wer es ohne diese Gesinnung darbringt, mit Hintergedanken, dem gereicht es zum Unheil. Die Gesinnung ist entscheidend. Das Opfer muß, um wirksam zu sein, «ad majorem dei gloriam» dargebracht werden.

Alle Einzelopfer sind ein Ersatz für das Opfer der ganzen Persönlichkeit, das in zahllosen Symbolen dargestellt wird, im Mythos, in der bildenden Kunst, in der Poesie.

«Das Lebend'ge will ich preisen,
Das nach Flammentod sich sehnet».

Dieser religiöse Vorgang des Opfers wird dargestellt im Strafrecht. Dabei haben wir den doppelten Gesichtspunkt: den der sozialen Gemeinschaft, welche den Verbrecher opfert, um sich dadurch zu reinigen, die Götter zu versöhnen, und den des Verbrechers, der sich selbst opfern und durch dieses Opfer gerettet werden soll.

Jener erste Gesichtspunkt erklärt sich wohl aus der «participation mystique». Die Glieder der sozialen Gemeinschaft (Volk, Stamm, Sippe) waren unbewußt dermaßen verbunden, daß durch die gemeinschaftswidrige und gleichzeitig gegen die Götter frevelnde Tat eines Verbrechers jeder einzelne affiziert wurde. Er fühlte sich selbst verunreinigt und sühnebedürftig. Und die Hinrichtung, die Opferung des Verbrechers war, wiederum auf Grund der «participation mystique», ein Opfer des einzelnen. Jeder einzelne wurde in dem Verbrecher geopfert und dadurch mit den Göttern versöhnt.

Von diesem Gesichtspunkte aus war es nicht unbedingt erforderlich, daß es gerade der Verbrecher war, der geopfert wurde. Wir kennen Beispiele dafür, daß es im Gegenteil ein Unschuldiger war: Iphigenie, Isaak, Christus.

Es mußte aber der Verbrecher sein, wenn, nach dem zweiten Gesichtspunkte, gleichzeitig auch dieser selbst gereinigt und gerettet werden sollte. Für ihn war es auch nicht gleichgültig, wie er geopfert wurde. Je nach den Verbrechen waren die Todesarten verschieden.

Das Opfer ist die Aufgabe von Bindungen, der Verzicht auf Bindungen. Wertvoll für uns ist etwas, an das wir mit einem positiven Gefühl gebunden sind. Wenn wir es opfern, zerreißen wir diese Bindung. Das Opfer der ganzen Persönlichkeit bedeutet den Verzicht auf die Bindung an alles, was uns wertvoll ist. Daher wird dieses große Opfer häufig versinnbildlicht durch den Tod.

Nach dieser Betrachtung über das Opfer komme ich nochmals kurz auf den religiösen Reifungsprozeß zurück.

Der Mensch lebt nicht nur in einer physischen, sondern auch in einer seelischen Atmosphäre. Sie ist ihm ebenso notwendig, wie die Luft zu seiner Atmung und die Speise zu seiner Ernährung. Zusammen mit diesen, dem Leibe unentbehrlichen Dingen bildet sie

die Grundlage seiner Existenz. Es sind nicht nur Ideen, welche die seelische Atmosphäre bilden, sondern auch bloße geistige Strömungen, sowie Gefühle, Tendenzen, Beziehungen. Alles das bildet ein System, eine Weltanschauung, halb bewußt und halb unbewußt, nur teilweise erkannt und verstanden. Ist diese, nicht gedachte, sondern erlebte Weltanschauung harmonisch, so gedeiht der Mensch; ist sie es nicht, so leidet er; genügt sie nicht, sein Leben tragbar zu machen, so verzweifelt er oder wird wahnsinnig.

Schon das Kind hat eine seelische Existenzgrundlage. Sie ist nichts anderes als das Geborgensein in der Gemeinschaft mit der allwissen- den, allgütigen, allmächtigen Mutter. Wird diese Gemeinschaft durch das Böse gestört und schließlich zerstört, so bedeutet dies die Vernichtung der Existenzgrundlage. Wenn man dies richtig bedenkt, so ist es etwas Furchtbares. Kein Wunder, daß mancher Mensch von daher eine dauernde Beschwerde hat, daß viele sich mit dem Verluste nicht abfinden können, daß sie zeitlebens nach der Mutter suchen.

Die Zerstörung der Gemeinschaft mit der Mutter bedeutet das Schuldigwerden. Damit sich abzufinden, das Böse anzunehmen, das ist das große Opfer, das gebracht werden muß, nicht nur zum Schein, sondern wirklich, innerlich, ohne Vorbehalt. Gelingt uns dies wenigstens einigermaßen, so erleben wir eine Reifung, deren Wesen eine Lösung aus der Verstrickung, eine Vergeistigung ist. Gott wird Geist.

Und nun zu der rechtsgeschichtlichen Illustrierung:¹

Die älteste rechtlich anerkannte Gemeinschaft bei den Germanen war die *Sippe*, ein Schutz- und Friedensverband. Wurde einer ihrer Angehörigen getötet, so hatte sie das Recht und die Pflicht, dafür Vergeltung zu suchen, indem sie gegen die Sippe des Täters zur Fehde schritt und Blutrache übte.

Die Fehde der «toten Hand» gegen die «lebende Hand», wie man die beiden Sippen nannte, war ein Streit, der oft und später immer häufiger dadurch beigelegt wurde, daß die lebende Hand der toten Hand Genugtuung leistete durch Bezahlung eines sogenannten Wergeldes. (Wer ethymologisch im Zusammenhang mit dem lateinischen *vir* = Mann). Dieses Wergeld, das in Form einer Anzahl Viehhäupter bezahlt wurde, war teils Sühne für das beigelegte Un-

¹ Ich entnehme das Folgende aus Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Band (Verlag Duncker & Humblot, Leipzig).

recht und teils Schadenersatz für den getöteten Sippegenossen. Strafe war es nicht.

Über den einzelnen Sippen gab es von jeher die Volksgemeinschaft, den Staat. Wenn er, wenigstens in den frühesten Zeiten, es der beleidigten Sippe überließ, sich für einen Totschlag Genugtuung zu verschaffen durch die Tötung eines Angehörigen der andern Sippe, so ist dies nicht so zu verstehen, als ob überhaupt das Faustrecht geherrscht und keine Rechtsordnung bestanden hätte. Die Fehde war vielmehr eine durch die Rechtsordnung anerkannte Einrichtung.

Daneben bestand in voller Deutlichkeit der Begriff des Verbrechens und ein staatliches Strafrecht. Sein Ausgangspunkt ist der Gedanke, daß das Verbrechen ein Bruch des unter den Volksgenossen herrschenden Friedens sei und daß, wer den Frieden bricht, sich selbst aus dem Frieden setzt, aus der Gemeinschaft ausstößt.

Dies ist genau das, was wir als den psychologischen Sinn des Verbrechens, des Bösen, erkannt haben.

Mit Rücksicht auf ihre rechtlichen Folgen schieden sich die Friedensbrüche in zwei Gruppen, solche, die den Täter nur der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe preisgaben, wovon schon die Rede war, und solche, die ihm die Gesamtheit der Volksgenossen zum Feinde machten.

Die zweite Gruppe von Missetaten hat die allgemeine Friedlosigkeit zur Folge.

Die Friedlosigkeit schließt den freien Volksgenossen von der Friedens- und Rechtsgemeinschaft aus. Den Ausgeschlossenen schirmt der allgemeine Friede nicht mehr. Er ist «friedlos». Die Rechtsordnung ist für ihn nicht vorhanden, er ist outlaw.

Der Friedlose kann nicht bloß, sondern er soll von jedermann verfolgt und getötet werden.

Jedermann ist es bei Strafe verboten, ihm Unterstützung, Obdach oder Unterhalt zu gewähren, ihn zu speisen, zu hausen und zu hofen. Dieses Verbot gilt auch für die Blutsverwandten und für das Eheweib des Friedlosen. Er hat die Blutsfreundschaft verwirkt. Die Frau wird rechtlich als Witwe, die Kinder werden als Waisen angesehen.

Der Friedlose darf nicht im Kreise der Volksgenossen leben. Um dem Tode zu entgehen, muß er fliehen. Seine Heimat ist der Wald.

Die Friedlosigkeit ergreift nicht nur die Person, sondern auch das Vermögen: Hab und Gut des Friedlosen verfallen der Wüstung oder der Fronung.

Die meisten deutschen Stammrechte und nordische Zeugnisse kennen ein in hohes Altertum hinaufreichendes Verfahren, das, ursprünglich auf sakralen Anschauungen beruhend, das Andenken des Friedlosen austilgen und, zusammen wirkend mit dem Verbote des Hausens und Hofens, ihn zwingen soll, die Gemeinschaft der Menschen zu fliehen. Dies ist die Wüstung. Die Genossen der Gerichtsgemeinde scharen sich zusammen, um dem Friedlosen Haus und Hof niederzubrennen oder niederzureißen. An der Wüstung teilzunehmen, gilt als allgemeine Pflicht; strafbar macht sich, wer sie versäumt.

Die Fronung dagegen bestand darin, daß Hab und Gut des Friedlosen für das Gemeinwesen oder für den König eingezogen wurde und der öffentlichen Gewalt verfiel, soweit nicht der Verletzte, der die Friedlosigkeit erwirkt hatte, einen Anteil davon erhielt oder ganz daraus befriedigt wurde.

Die Friedlosigkeit tritt, wie gesagt, begrifflich schon durch die Untat ein, auf die sie gesetzt ist. Allein dieser Grundsatz konnte nur im Falle der «handhaften» Tat, das heißt der Erfassung des Verbrechers in flagranti, zur unbeschränkten Durchführung gelangen. Sonst bedurfte es des Rechtsaktes der förmlichen Friedloslegung. Sie ist Verhängung und feierliche Verkündigung der Friedlosigkeit und erfolgte in der Landes- oder Gerichtsgemeinde, später durch den König.

Innerhalb des Systems der Friedlosigkeit stand bei den Germanen ein sakrales Strafrecht, welches schändliche und sündhafte Taten zur Versöhnung der beleidigten Götter mit dem Opfertode bestrafte. Wie dieses Strafrecht mit der Friedloslegung in Beziehung steht, scheint rechtsgeschichtlich nicht ganz abgeklärt zu sein. Wahrscheinlich ging in allen Fällen das Urteil auf Friedloslegung voraus, und die Hinrichtung bedeutete dann gewissermaßen die Vollstreckung des Urteils.

So wurden Verräter und Überläufer gehängt, Feiglinge und körperlich Entehrte in Schlamm und Moor lebendig begraben, indem man den Körper durch aufgelegtes Flechtwerk empor-

zukommen verhinderte. Verletzung der Heiligtümer wurde durch Ertränken, schädliche Zauberei durch Verbrennen bestraft.

Dafür, daß die Hinrichtung im Gegensatz zur Tötung des herumstreifenden Friedlosen, durch irgendeinen Volksgenossen, tatsächlich eine sakrale Handlung war, ein den Göttern dargebrachtes Opfer bedeutete, bestehen zahlreiche Anhaltspunkte. Diese strafrechtliche Hinrichtung war ein Spezialfall des Menschenopfers überhaupt, das bekanntlich nicht nur bei den Germanen vorkam, sondern wohl bei allen primitiven Völkern. Auch Gefangene und Sklaven wurden dazu verwendet.

Bedeutsam ist, daß, wenigstens bei den Westgermanen, dem Opferakt die Anwendung eines Ordals (Gottesurteil) vorausging, das den Willen der Götter erkunden sollte, ob ihnen der bereits überführte Verbrecher oder der gefangene Feind als Opfer genehm sei.

Eine Analogie damit bilden jene alttümlichen Strafarten, die den Tod des Missetäters vom Willen der Götter abhängig machen, zum Beispiel das Aussetzen in einem lecken oder steuerlosen Schiff.

Der bis in die neueste Zeit herrschende Volksglaube, daß dem Verurteilten, dessen Hinrichtung dem Henker nicht gelingt, das Leben gebühre, geht zweifellos auf den heidnischen Gedanken zurück, daß die Gottheit das Opfer nicht annehmen wolle. Übrigens durfte tatsächlich im Mittelalter die Hinrichtung nicht mehr vollzogen werden, wenn das Schwert des Henkers brach oder der Strick beim Hinaufziehen an den Galgen riß.

Darauf, daß die Hinrichtung eine sakrale Handlung und der Hingerichtete ein den Göttern dargebrachtes Opfer war, geht der heute noch lebendige Aberglaube zurück, daß Reliquien eines Hingerichteten glück- und heilbringend seien. Das den Göttern geweihte und dargebrachte Opfer galt als eine Quelle des Heils.

Auch in der Art und Weise ihres Vollzuges kommt der sakrale Charakter der Todesstrafe zum Ausdruck und in ihrer Beziehung zu der Art des begangenen Verbrechens.¹

Wir haben uns hier auf das germanische Strafrecht beschränkt. Es besteht aber kein Zweifel, daß wir die Ausstoßung aus der Gemeinschaft und die sakrale Opferung des Verbrechers in jedem primitiven Strafrecht erkennen können, als symbolische Darstellung eines allgemein menschlichen religiösen Erlebnisses.

¹ Vergl. hierzu: Hans von Hentig, Die Strafe, Deutsche Verlagsanstalt 1932; Kapitel 4: Sakrale Urformen der Strafe.